

Weißerik-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Demter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auslage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamt Dippoldiswalde soll

den 2. Mai d. J.

das der Franziska Koch zu Dresden zugehörige Hausgrundstück Nr. 7 des Katasters, mit den Parzellen Nr. 6, 7, 8a, 8b, 84a des Flurbuchs und Nr. 7 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schlottwitz, welche Grundstück am 18. Februar 1876 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3540 Mark — Pf.

aussteuert werden sind, nachwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt.

Dippoldiswalde, am 21. Februar 1876.

Klimmer.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Voranschläge für die hiesigen städtischen Cassen sind in Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Collegien im Jahre 1876

a. bei der Armenkasse:

- Mark 8 Pf. pr. Steuer-Einheit vom Grundbesitz, ausschließlich der Vorwerksgrundstücke, von denen regelmäßig
- Mark 6 Pf. pr. Scheffel zu entrichten, und
- 9 Zehnttheile jedes im Tarif enthaltenen Saches vom Einkommen;

b. bei der geistlichen Anlagenkasse:

- Mark 2 Pf. pr. Steuereinheit vom Grundbesitz und
- 3 Zehnttheile jedes im Tarif enthaltenen Saches vom Einkommen;

c. bei der Schulanlagenkasse:

- Mark 8 Pf. pr. Steuereinheit vom Grundbesitz und
- 12 Zehnttheile jedes im Tarif enthaltenen Saches vom Einkommen, sowie

d. bei der Einquartierungskasse:

- Mark 1 Pf. pr. Steuereinheit vom Grundbesitz und
- 1 Zehnttheil jedes im Tarif enthaltenen Saches vom Einkommen

als Anlagen einzuhaben und die letzteren

zu a. bei der Armenkasse

am 30. April ds. Js.

zu b. und d. bei der geistlichen Anlagen- und der Einquartierungskasse

am 1. Juli ds. Js., und

zu c. bei der Schulanlagenkasse

am 1. September ds. Js.

an die Stadt klassenverwaltung abzuführen.

Außerdem sind

am 1. December ds. Js.

die Beiträge zur Kämmererkasse an Geschoß, Erbzins, Laazins, Wasserzins, Gartenzins, Bürger- und Schuhverwandtensteuer zu berichtigen.

Dies wird in Gemäßheit § 19 des Anlagenregulativs mit dem Bemerkung, daß nach Ablauf von 4 Wochen nach einem jeden der vorgedachten Termine etwa verbliebene Reste executivisch werden eingezogen werden, an durch zur Nachachtung bekannt gemacht.